

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2024

| Inhalt | | | |
|--|-------|--|----|
| | Seite | Seite | |
| Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO) | 25 | Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region | 49 |
| Rahmenvereinbarung für die Seelsorge der evangelischen und katholischen Kirchen in Kliniken, in denen strafrechtsbezogene Unterbringung vollzogen wird, in Nordrhein-Westfalen (Kliniken der forensischen Psychiatrie) | 33 | Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Melanchthon-Akademie des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region | 50 |
| Sachverzeichnis 2023 | 35 | Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region | 50 |
| Satzung der nicht rechtsfähigen August- und Robert-Floeren-Stiftung..... | 47 | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 50 |
| | | Berichtigung zum KABI 10/2023 | 55 |

Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)

1766554

Az. 34-05-0

Düsseldorf, 24. November 2023

Das Kollegium hat in der Sitzung vom 24. November 2023 die nachstehende Schulordnung beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)

Auf Grund des § 14 des Kirchenschulgesetzes für die Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für die Schulen, an denen Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland beteiligt sind (Kirchenschulgesetz – KSchulG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 66) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche folgende Schulordnung beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle der kirchlichen Schulaufsicht unterliegenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie sichert die Voraussetzungen für

ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Schulträgerin, Schülerschaft, Lehrerschaft und Eltern. Sie konkretisiert die im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche für die Schulen (KSchulG) festgelegten Grundsätze.

(2) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Ordnung nehmen die nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten oder anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen wahr, denen die Erziehung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten ist der Schulleitung nachzuweisen.

§ 2

Schuljahr und Ferien

Der Schuljahresbeginn, das Schuljahresende und die Termine für die Schulferien entsprechen denen der öffentlichen Schulen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Schule ihren Sitz hat. Abweichungen von der Ferienregelung sind durch Beschluss der Schulkonferenz oder Gesamtkonferenz möglich.

§ 3

Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht,
- über Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Schulorganisation sowie über sie bzw. ihn betreffende Angelegenheiten im Sinne des § 14 Absatz 1 informiert zu werden,
 - in Fragen der Schullaufbahn und Berufsfindung im Sinne des § 14 Absatz 2 beraten zu werden sowie im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungsrechte an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzuwirken.

- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,
1. die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Erfüllung des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags im Sinne des § 3 KSchulG gefährden könnte,
 2. die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten und die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Von jeder Schülerin und jedem Schüler wird erwartet, dass sie bzw. er sich dem Alter und der Entwicklung entsprechend für die Grundsätze und Ziele der evangelischen Schule (§ 4 KSchulG) einsetzt und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt.
- (4) Die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern.
- (5) Eine von der Schülerin oder dem Schüler angefertigte Arbeit kann von der Schule aus wichtigem Grund einbehalten werden. Die Schülerin oder der Schüler sind zu informieren und zum Abholen der Arbeit aufzufordern, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Soweit die Arbeit zum Ende des Schuljahres oder nach Abschluss von sechs Monaten nicht abgeholt wurde, kann sie durch die Schulleitung vernichtet werden.
- (6) Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule. Nach Ablauf von zehn Jahren können sie vernichtet werden, soweit die staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Eltern

- (1) Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dafür Sorge, dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine schulischen Pflichten erfüllt.
- (2) Die Eltern haben die Pflicht, Änderungen der für den Schulbetrieb notwendigen und zulässigen Daten der Schule unverzüglich mitzuteilen. Mit Eintritt der Volljährigkeit trifft diese Mitteilungspflicht die Schülerin oder den Schüler.
- (3) Die Eltern informieren sich über den Leistungsstand und über die persönliche Entwicklung ihres Kindes und nehmen die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahr. Eine mögliche Form der Information ist die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe I, die ihre Kinder besuchen. Die Teilnahme der Eltern bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer.
- (4) Die Eltern wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schulen mit, unabhängig von der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers.
- (5) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie
1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
 3. die Maßnahmen nach § 17 Absatz 5 und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler sind von beabsichtigten Informationen der Schule an die Eltern rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Lehrkräfte, Mitarbeitende

- (1) Die Pflichten der Lehrkräfte und Mitarbeitenden in den Schulen werden in einer Dienstordnung geregelt. Für Lehrkräfte der Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen wird die Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte (ADO) und für Lehrkräfte in Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz wird die Dienstordnung (DO-Schulen) entsprechend angewendet.
- (2) Die Lehrkräfte üben die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht richten sich im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Mitarbeitenden arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebiets mit den am Schulleben beteiligten Personen zusammen. Befugnisse und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem übertragenen Aufgabengebiet.

§ 6 Schulleiterinnen und Schulleiter

- (1) Im Auftrag der Schulträgerin leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schule. Sie oder er ist zugleich Lehrkraft der Schule. Schulleiterin oder Schulleiter und deren ständige Vertretung bilden die Schulleitung.
- In Gesamtschulen gehören die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter zur erweiterten Schulleitung. Weitere Lehrkräfte sowie die mit Schulseelsorge beauftragten Lehrkräfte können mit Schulleitungsaufgaben betraut werden.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Beauftragung durch die Schulträgerin Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeitenden und das Bindeglied zwischen der Schulträgerin und dem Schulpersonal. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für Personalführung und -entwicklung. Die Gesamtverantwortung der Schulträgerin bleibt davon unberührt.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter
1. arbeitet zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags mit den Klassen-, Schul- und Lehrerkonferenzen zusammen,
 2. übermittelt die erforderlichen Informationen an alle Gremien,
 3. leitet Anträge an Mitwirkungsorgane weiter und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse,
 4. setzt im Rahmen der von der Schulträgerin übertragenen Aufgaben die für die Durchführung der Betreiberverantwortung erforderlichen Maßnahmen um,
 5. bereitet die Beschlüsse der Konferenzen vor, denen sie bzw. er vorsitzt.
- (4) Sie oder er entscheidet
1. in Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch Beschluss der Schulkonferenz übertragen worden sind,
 2. über konkrete Ausnahmen bei Prüfungen im Rahmen des Nachteilsausgleiches. Sie oder er kann an Konferenzen,

denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Sie oder er hat
1. die Pflicht, Beschlüsse von Konferenzen, die gegen rechtliche Regelungen verstoßen, unverzüglich zu beanstanden,
 2. das Recht, Beschlüsse, die das evangelische Profil betreffen oder gegen die aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken bestehen, zu beanstanden.
- (6) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, ist die Entscheidung der Schulträgerin einzuholen.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Schulträgerin gegenüber verantwortlich für einen effektiven und effizienten Einsatz und eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel, die der Schule zur Verfügung gestellt werden. Sie oder er stellt die Einhaltung von Pauschalen und Budgets sicher.

§ 7

Unfallschutz und Haftung

- (1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler wecken und fördern. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, Werken, Sport und für das Verhalten in den Pausen und auf dem Schulweg.
- (2) Die Schulleitung ist für die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich verantwortlich. Sie hat der Schulträgerin Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebs gefährden können, unverzüglich anzuzeigen. Sie muss dafür sorgen, dass Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unterrichtet sowie auf ihre Einhaltung hingewiesen werden. Sie bestellt Sicherheitsbeauftragte nach den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs und Strahlenschutzbeauftragte gemäß den Richtlinien für Strahlenschutz in Schulen.
- (3) Schäden und drohende Gefahren sind der Schulleitung von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern sofort anzuzeigen
- (4) Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert.
- (5) Die Schulträgerin sorgt für eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens der Schulträgerin und der Lehrerinnen und Lehrer und sonstigen Mitarbeitenden. Die Haftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie umfasst nicht die Versicherung für Schmuck, elektronische Geräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (6) Die Eltern haften neben der Schülerin oder dem Schüler für den Verlust eines im Schuleigentum stehenden Gegenstands und für Schäden, die die Schülerin oder der Schüler am Schuleigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Eltern verpflichten sich, eine private Haft-

pflchtversicherung abzuschließen. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben selbst für eine Haftpflichtversicherung zu sorgen. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden am Schuleigentum.

§ 8

Hausrecht, wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen, Druckschriften, Plakate

- (1) Für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sind §§ 55, 56 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und für die Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz sind §§ 103, 104, 105, 106 der übergreifenden Schulordnung in Rheinland-Pfalz anzuwenden.
- (2) Stehen Grundstück und Gebäude im Eigentum der Kommune, übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht nach Absprache mit der Kommune aus.

Teil 2

Schulverhältnis

§ 9

Grundlage und Beginn des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis wird mit einem zwischen der Schulträgerin, der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern als gesetzliche Vertreter abgeschlossenen privatrechtlichen Schulvertrag begründet.
- (2) Namens und im Auftrag der Schulträgerin schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvertrag ab und kündigt ihn. Vor einer Kündigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist die Schulträgerin unverzüglich zu informieren.
- (3) Mit dem Abschluss des Schulvertrags beginnt das Schulverhältnis. Vor Abschluss des Schulvertrags ist ein Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.
- (4) Der Schulvertrag wird für eine Probezeit von einem Jahr abgeschlossen. Die Schule für Circuskinder kann für die Schulverträge ihrer Schülerinnen oder Schüler eine kürzere Probezeit vorsehen.
- (5) Nach Ablauf der Probezeit verlängert sich der Vertrag, soweit er nicht gem. § 12 Absatz 2 Ziffer 4 gekündigt wurde.

§ 10

Antrag auf Aufnahme in die Schule

- (1) Der Antrag zur Aufnahme wird von der Schülerin oder dem Schüler gestellt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern handeln die Eltern für ihr Kind. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Frist an die Schule zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme sind die von der Schule angeforderten Unterlagen der Schülerin oder des Schülers im Original vorzulegen und jeweils in beglaubigter Kopie an die Schule auszuhändigen.

§ 11

Aufnahme in die Schule

- (1) Die für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den evangelischen Schulen erforderlichen Kriterien legt die Schule fest. Die Kriterien bedürfen der Genehmigung der Schulträgerin.
- (2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet innerhalb des vorgenannten Rahmens die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Gespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters

oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit dem Schüler oder der Schülerin und den Eltern oder dem oder der volljährigen Schülerin oder Schüler geht der Entscheidung voraus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall Gastschülerinnen oder Gastschüler zur Probe zum vorübergehenden Besuch der Schule aufnehmen. In diesem Fall ist in der Regel ein befristeter Schulvertrag abzuschließen.

(4) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, gelten für die weitere Beschulung die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis wird mit der Auflösung des Schulvertrags beendet.

(2) Der Schulvertrag endet

1. mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule nach erfolgreichem Abschluss entlassen wird,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler auf Grund der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes das Abgangszeugnis erhält,
3. mit Aufhebung des Schulvertrags im gegenseitigen Einverständnis,
4. nach Ablauf der Probezeit bei deren Nichtbestehen,
5. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Schulvertrags.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern jederzeit erfolgen. Eine Kündigung seitens der Schulträgerin kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahresende (31. Januar) oder Schuljahresende (31. Juli) erfolgen. Eine Kündigung ist innerhalb der Probezeit ohne Einhaltung einer Frist unter Angabe von Gründen möglich. Eine ordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn

1. die Voraussetzungen für den Bestand des Schulverhältnisses entfallen sind (§ 9 Absatz 3 des KSchulG),
 2. die Schülerin oder der Schüler gegen Pflichten verstößt, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben, erzieherische Einwirkungen oder Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine negative Zukunftsprognose vorliegt (§ 17 Absatz 8 der SchulO).
- (4) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den Fällen möglich,
1. wenn schwerwiegende Verstöße gegen allgemein gültige Gesetze oder das Kirchenschulgesetz oder gegen Vorschriften dieser SchulO gegeben sind, die ein sofortiges Handeln erfordern (§ 17 Absatz 9 der SchulO),
 2. bei Auftreten von Krankheiten, die einen Verbleib in der Schule laut amtsärztlichen Gutachten ausschließen,
 3. bei unentschuldigtem Versäumen von Unterricht oder unentschuldigter Abwesenheit bei Klausuren (§ 17 Absatz 10 der SchulO).

(5) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Ausscheiden eine andere Schule zu besuchen. Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Die Schule ist auf Wunsch bei

der Suche nach der geeigneten Schule behilflich. Bei einer durch die Schule veranlassten Kündigung wird die jeweilige Schulaufsicht benachrichtigt.

(6) Der ausscheidenden Schülerin oder dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 13

Versäumnis von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, teilen die Eltern der Schule unverzüglich den Grund für das Unterrichtsversäumnis mit, nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist der Grund in Textform mitzuteilen. Die in Satz 1 genannte Mitteilung kann auch in Form eines digitalen Dokuments eingereicht werden, soweit die dafür vorgesehen elektronische Umgebung von der kirchlichen Schulaufsicht zugelassen und in der Schule angewendet wird. Bei begründeten Zweifeln, ob gesundheitliche Gründe für das Versäumnis vorliegen, kann die Schule von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Über Befreiung von der einzelnen Unterrichtsstunde aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Für eine Befreiung über eine Woche hinaus ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann auf eigenen Antrag in Textform oder Antrag der Eltern vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen aus wichtigen Gründen von der Schule beurlaubt werden. Der in Satz 1 genannte schriftliche Antrag kann auch in Form eines digitalen Dokuments eingereicht werden, soweit die dafür vorgesehen elektronische Umgebung von der kirchlichen Schulaufsicht zugelassen und in der Schule angewendet wird. Die Beurlaubung kann für eine einzelne Unterrichtsstunde von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer ausgesprochen werden. Ansonsten wird ein darüber hinaus gehender Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Schulträgerin bewilligt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Beurlaubung bis zu zwei Tagen auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, die Klassenleiterin oder den Klassenleiter, die Stufenleiterin oder den Stufenleiter, die Stammkursleiterin oder den Stammkursleiter delegieren.

(4) Ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien oder an Brückentagen darf eine Schülerin oder ein Schüler ausnahmsweise nur in nachweisbar dringenden Fällen beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweisbar dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Beurlaubung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes in Textform bei der Schule zu beantragen. Der in Satz 4 genannte schriftliche Antrag kann auch in Form eines digitalen Dokuments eingereicht werden, soweit die dafür vorgesehen elektronische Umgebung von der kirchlichen

Schulaufsicht zugelassen und in der Schule angewendet wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können auf eigenen Antrag im Rahmen ihrer Aufgabe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vom Unterricht beurlaubt werden.

§ 14

Information und Beratung

(1) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn und der Persönlichkeitsentwicklung zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten ihren jeweiligen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend zu helfen. Sie arbeiten hierbei mit der kirchlichen Schulaufsicht und mit schulpsychologischen Einrichtungen, Beratungsstellen und der Berufsberatung zusammen. Die Beratung in Fragen der Schullaufbahn in der Oberstufe hat unter Berücksichtigung der jeweiligen schulgesetzlichen Regelungen der Länder und unter Beachtung der Regelungen des Kirchenschulgesetzes stattzufinden. In Konfliktfällen entscheidet die Schulträgerin im Benehmen mit der Schule.

(2) Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülerinnen und Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert.

(3) Elterngesprächen kommt im Rahmen der Erziehungspartnerschaft an evangelischen Schulen eine besondere Bedeutung zu. Die Lehrkräfte beraten die Eltern im Rahmen ihres Dienstes außerhalb ihres Unterrichts.

(4) In jeder Schule wird Schulseelsorge angeboten.

§ 15

Gesundheitsschutz

(1) Zum Schutz der Gesundheit sind die erforderlichen Maßnahmen nach den jeweils geltenden Landesgesetzen und Landesverordnungen des Landes am Sitz der Schule umzusetzen. Für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ist § 54 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend und für die Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz sind §§ 91, 92 der übergreifenden Schulordnung in Rheinland-Pfalz entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Schulausschluss kann auch dann erfolgen, wenn sich die Schülerin oder der Schüler ohne ärztlich bescheinigten Grund weigert, Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes umzusetzen. Bei wiederholter Weigerung, verpflichtende Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes umzusetzen, kann die ordentliche Kündigung des Schulvertrags nach § 17 Absatz 8 ausgesprochen werden.

(3) Ist auf Grund des Gutachtens des schulärztlichen Dienstes der Verbleib in der Schule dauerhaft nicht angezeigt und sind andere Möglichkeiten der schulischen Begleitung durch die Schule vor Ort nicht gegeben, ist eine außerordentliche Kündigung gem. § 12 Absatz 4b) möglich.

§ 16

Meinungsfreiheit

(1) Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler entsprechend § 4 des KSchulG zum selbstständigen, kritischen Urteil, zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im gesellschaftlichen, poli-

tischen und kirchlichen Leben befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde des Menschen und der Überzeugung Anderer zu äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, in dem Recht der persönlichen Ehre und im Grundverständnis der evangelischen Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Print- oder digitale Medien herauszugeben. Für alle Veröffentlichungen tragen Herausgeber und Redaktion die alleinige rechtliche Verantwortung. Soweit die Herausgabe im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft geschieht, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Verantwortung. Eine Zensur findet nicht statt. Die Herausgabe der Print- oder digitalen Medien kann durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn der Inhalt den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet.

(4) Das Erstellen von Schülerzeitungen, Print- und digitalen Medien ist ein wichtiger und zu fördernder Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an evangelischen Schulen. Die Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch fachkundige Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen des Absatz 2 überschreitet. Der Vertrieb einer Schülerzeitung kann durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters untersagt werden, wenn der Inhalt den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet.

(5) Schulfremde Flugblätter und andere Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Vorgaben der Schulträgerin sind zu beachten. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und nur dann angebracht werden, wenn gegen das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung nicht verstoßen wird.

(6) Meinungsumfragen und -erhebungen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in den Schulen nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

§ 17

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen als pädagogische Maßnahmen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie sollen die Reflexion der Schülerin oder des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bewirken. Die Verstärkung richtigen Verhaltens ist Ziel und Mittel der erzieherischen Arbeit. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann dann Gegenstand einer erzieherischen Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme als pädagogische Maßnahme sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt oder den Ruf der Schule erheblich schädigt. Die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen als pädagogische Maßnahme soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.

(2) Alle erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen als pädagogische Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze im Rahmen des Grundverständnisses der evangelischen Schule wählt die Lehrkraft oder die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung die erzieherische Einwirkung oder das Ordnungsmittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schüler am ehesten gerecht wird. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Einwirkungen auf mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten nicht nur einem oder einer Einzelnen zuzurechnen ist. Erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen als pädagogische Maßnahmen können mit Auflagen verbunden und pädagogisch besonders begleitet werden.

(3) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen als pädagogische Maßnahmen sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule um die der Schule anvertrauten Schülerinnen und Schüler getragen sein. Auf die Einbeziehung der Eltern ist deshalb besonders zu achten. Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.

(4) Erzieherische Einwirkungen sind insbesondere:

1. die mündliche Missbilligung des Fehlverhaltens (Ermahnung),
2. das erzieherische Gespräch, ggf. mit Zielvereinbarungen zur Förderung des erwünschten Verhaltens,
3. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
4. Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern,
5. die schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens (z.B. schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Zeugnisbemerkung),
6. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten – nicht nur materiellen – Schadens,
7. die Anordnung besonderer schulischer Sozialstunden unter Aufsicht, jedoch bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erst nach Benachrichtigung der Eltern,
8. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Beachtung der notwendigen Aufsicht,
9. die Anordnung der Nacharbeit unter Aufsicht, jedoch bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erst nach Benachrichtigung der Eltern.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. der schriftliche Verweis,
3. der vorübergehende Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Studienfahrten),
4. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen,
5. die Androhung der Kündigung des Schulvertrags,
6. die Entlassung aus dem Schulverhältnis durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung des Schulvertrags.

Die gleichzeitige Anwendung mehrerer erzieherischer Einwirkungen ist zulässig, soweit es notwendig und verhältnismäßig ist. Eine Bindung an die Reihenfolge der erzieherischen Einwirkungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 besteht nicht. Es ist darüber zu entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler an Klassenarbeiten oder Klausuren, die in den in Absatz 5 unter Nr. 4 festgelegten Zeitraum fallen, teilnimmt. Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 1 bis 5 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule oder mit schulischen Sozialstunden verknüpft werden. Über erzieherische Einwirkungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 9 entscheidet die Lehrkraft, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 Nr. 3 und 4 entscheidet die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. In den Fällen des Absatzes 5 Nr.1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In den Fällen der Nr. 5 und 6 entscheidet die Disziplinarkonferenz. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Entscheidung nach Absatz 5 Nr. 5 und 6 im Benehmen mit der Schulträgerin treffen. Die Klassenkonferenz bzw. die Disziplinarkonferenz ist anschließend unverzüglich zu informieren.

(6) Vor jeder Ordnungsmaßnahme nach Absatz 5 Nr. 1 bis 6 ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Anhörung eine Lehrkraft oder eine Schülerin oder einen Schüler als Person des Vertrauens oder die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger hinzuziehen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann auch einen Elternteil als Person des Vertrauens hinzuziehen. An der Beratung und der Beschlussfassung der Klassenkonferenz oder der Disziplinarkonferenz nehmen die Schülerin, der Schüler, die Eltern und die Person des Vertrauens nicht teil. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter in dringenden Fällen unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme vornimmt, kann die vorherige Anhörung unterbleiben; sie ist unverzüglich nachzuholen.

(7) Die Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 5 und 6 sind nur zulässig, wenn andere erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind, keinen Erfolg versprechen oder der besonderen Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden. Jede erzieherische Einwirkung nach Absatz 4 und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 5 ist den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

(8) Die Entlassung auf Grund einer ordentlichen (fristgebundenen) Kündigung des Schulvertrags ist grundsätzlich nur dann geboten, wenn ein Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe des Absatzes 7 vorliegt, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt werden.

(9) Die außerordentliche (fristlose) Kündigung des Schulvertrages setzt voraus, dass in den Fällen des Absatzes 7 sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. Entsprechendes gilt für das Absehen von einer vorherigen Androhung nach Absatz 5 Nr. 5.

(10) Die Androhung nach Absatz 5 Nr. 5 kann auch dann unterbleiben und die fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat oder wenn durch die wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten.

Teil 3 Schulverfassung, Mitwirkung in der Schule

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 18

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne der kirchlichen Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stärken.

(2) Lehrerinnen, Lehrer, Eltern und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen am kirchlichen Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern aus zugewanderten Familien sollen angemessen vertreten sein.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Schulen können zusätzliche Beratungsgremien einrichten.

(5) Weitergehende Regelungen zur Stärkung der Partizipation können auf Antrag von der Schulträgerin zur Erprobung genehmigt werden.

§ 19

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die kirchlichen Vorschriften sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten, soweit diese für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland verbindlich sind.

(2) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die der Natur nach oder ausdrücklich der Verschwiegenheit unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und hauswirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die kirchliche Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht der Landeskirche und die Rechte der Mitarbeitervertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

§ 20

Mitwirkungsgremien

(1) An jeder Schule sind Mitwirkungsgremien für die Mitwirkung von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler entsprechend der Regelung des Schulgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S 102) für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen und entsprechend der Regelung des Schulgesetzes in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (GVBL. 2004, 239) für die Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz in der

jeweils aktuellen Fassung mit den in den folgenden Absätzen genannten Maßgaben einzurichten.

(2) Die Zusammensetzung der Schulkonferenz nach § 66 Absatz 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen ist für alle Schulformen auf 12 Mitglieder festgelegt.

(3) Die Schulkonferenz der Schule für Circuskinder hat sechs Mitglieder. Für die Schule für Circuskinder entfällt die Bildung der Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz. Für die Schule für Circuskinder werden jeweils zwei Schülervertreterinnen oder Schülervertreter von der gesamten Schülerschaft und für die Elternvertretung zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter von der Elternschaft gewählt.

(4) In den Fällen des § 17 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 der Schulordnung entscheidet eine nach § 67 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen oder nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz zu bildende Teilkonferenz als Disziplinarkonferenz. Die Disziplinarkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder der Disziplinarkonferenz sind:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren bzw. dessen ständige Vertretung, bei Verhinderung bei Gesamtschulen auch die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter,
 2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter oder entsprechend deren Vertreterin oder dessen Vertreter,
 3. die zuständige Koordinatorin, die Leiterin, die Abteilungsleiterin
 4. oder der zuständige Koordinator, Leiter, Abteilungsleiter,
 5. der Erprobungsstufe, Mittelstufe, Oberstufe oder Mainzer Studienstufe oder entsprechend deren oder dessen Vertretung,
 6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft, des Schulelternbeirats oder deren bzw. dessen Vertretung,
 7. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schülervertretung oder deren bzw. dessen Vertretung. Anstelle der Schülervertreterin oder des Schülervertreters kann die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer berufen werden.
- (5) Die Schulträgerin kann den Mitwirkungsgremien weitere Aufgaben übertragen.

§ 21

Aufgaben der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz, des Schulausschusses, der Klassenkonferenz, der Jahrgangsstufenkonferenz der Schulpflegschaft, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung

(1) Die Schulkonferenz für Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen hat entsprechend § 65 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen die dort genannten Aufgaben. Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen sind die Entscheidung über den Schulhaushalt und über die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 65 Absatz 2 Ziffer 19 und Ziffer 20 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Lehrerkonferenz hat entsprechend § 68 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen die dort genannten Aufgaben. Der Lehrerrat hat entsprechend § 69 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen die dort genannten Aufgaben. Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen sind Aufgaben eines Personalrates gemäß § 69 Absatz 3 und Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Gesamtkonferenz für Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz hat entsprechend § 28 Schulgesetz Rheinland-Pfalz die dort genannten Aufgaben. Von der entsprechenden Anwendung nach § 28 Schulgesetz Rheinland-Pfalz ausgenommen sind Entscheidungen über Anträge anderer Mitwirkungsorgane zum Haushaltsplan. Der Schulausschuss hat die in § 48 Schulgesetz Rheinland-Pfalz genannten Aufgaben. Von der entsprechenden Anwendung nach § 48 Schulgesetz Rheinland-Pfalz ausgenommen sind die Beteiligung bei Androhung des Ausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers gemäß § 48 Absatz 3 Ziffer 4 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz und die Beteiligung bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 48 Absatz 3 Ziffer 6 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz.

(3) Die Schulkonferenz der Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen oder die Gesamtkonferenz der Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz haben über die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus über folgende Maßnahmen zu entscheiden:

1. evangelisches Profil,
2. Erstellung eines Schutzkonzepts,
3. Erstellung eines Beratungskonzepts,
4. pädagogische vom Lehrplan abweichende Konzepte,
5. Maßnahmen des Gesundheitsschutzes,
6. Einführung digitaler Lernplattformen und digitaler Kommunikationsformen,
7. Empfehlung und Durchführung von nachhaltigen Projekten des Klimaschutzes,
8. Votum zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters,
9. Errichtung der Disziplinarkonferenz und Teilkonferenzen,
10. Empfehlung zur Qualitätsüberprüfung und Qualitätsentwicklung,
11. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und einzelnen kirchlichen Einrichtungen,
12. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Partnern,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
14. Aufgabenbereiche, die den Schulen vom Schulträger übertragen werden,
15. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
16. dem Aufgabenkatalog 1–13 vergleichbare Aufgaben.

Vor einer Entscheidung über die in Absatz 3 Ziffer 1–15 genannten Aufgabenbereiche sind in den Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft und die Schülervertretung zu hören. In den Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz sind der Schulausschuss, der Schulleiternbeirat und die Schülervertretung zu hören.

(4) Die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz in Nordrhein-Westfalen wirkt entsprechend § 71 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen mit. Die Klassenkonferenz oder die Stufenkonferenz in Rheinland-Pfalz wirkt entsprechend § 29 Schulgesetz Rheinland-Pfalz in der Schule mit. Die Konferenzen nach Satz 1 haben darüber hinaus über die gemäß

§ 17 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 genannten Maßnahmen dieser Ordnung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu entscheiden.

(5) Die Schulpflegschaft für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen wirkt entsprechend § 72 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und der Schulleiternbeirat für die Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz wirkt entsprechend §§ 38 ff. Schulgesetz Rheinland-Pfalz mit. Darüber hinaus entscheidet die Schulpflegschaft oder der Schulleiternbeirat auch über Anträge, die an die Schulstiftung zur Finanzierung von Projekten gestellt werden. Sie oder er kann über die damit in Zusammenhang genannten Angelegenheiten beraten, Voten abgeben und Anträge stellen.

(6) Die Schülervertretung für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend § 74 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und die Schülervertretungen für Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend §§ 31 ff. Schulgesetz Rheinland-Pfalz wahr.

§ 22

Mitarbeitervertretung

(1) Für die Belange der Mitarbeitenden in den Schulen werden nach Vorgaben des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) und den entsprechenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

§ 23

Schülerinnen- und Schülerkonvent und Elternkonvent

(1) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zur Erstellung von Stellungnahmen versammeln sich die Schülervertretung der Schulen zu einem Konvent. Die Schülervertretung entsendet jeweils zwei Schülerinnen oder Schüler jeder Schule. Der Konvent tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zur Erstellung von Stellungnahmen treten Schulpflegschaft und die Schulleiternbeiräte der Schulen zusammen. Die Schulpflegschaft oder der Schulleiternbeirat entsenden jeweils zwei Delegierte. Der Konvent tagt in der Regel einmal im Jahr.

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Träger

§ 24

Mitwirkung bei der Schulträgerin

(1) Die Schulträgerin informiert die Schule regelmäßig über alle Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind.

(2) Die Schulen sind unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Mitwirkungsorgane

1. durch die Dienstbesprechung der Schulleitungen und
2. durch einen Konvent der Schulleitungen zu beteiligen.

(3) Die Dienstbesprechung dient der Information und Erörterung von schulischen Angelegenheiten. Der Konvent der Schulleitungen dient dem regelmäßigen fachlichen Austausch.

(4) Die Mitwirkung der Schule bei der Schulträgerin wird durch die Anhörung in folgenden Fragen wahrgenommen:

1. Änderung der Trägerschaft und Abgabe der Schule an einen anderen Träger,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. räumliche Unterbringung der Schule,
4. schulische Erweiterungs- oder Neubaumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule und Schulversuche,
8. Kirchenschulgesetz und Schulordnung sowie deren Änderung, in sonstigen bedeutsamen Entscheidungen.

(5) Beabsichtigt die Schulträgerin, eine der in Absatz 4 genannten Maßnahmen durchzuführen, beteiligt sie vorher die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz. Beabsichtigt die Schulträgerin eine der in Absatz 4 Nr. 1 oder Nr. 8 oder Nr. 9 vorgesehene Maßnahme umzusetzen, beteiligt sie zusätzlich die Dienstbesprechung der Schulleitungen.

(6) Weicht die Schulträgerin von Empfehlungen der Schulkonferenz oder Gesamtkonferenz oder Dienstbesprechung der Schulleitungen ab, begründet sie ihre anderslautende Entscheidung.

(7) Die vorgenannten Regelungen der Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten auch für die kirchlichen Schulen in anderer Trägerschaft, über die die Landeskirche die Schulaufsicht ausübt. Die Anhörung nach Absatz 3 erfasst nur die Ziffer 8 und 9.

Teil 4 Verfahrensvorschriften

§ 25 Verfahrensvorschriften, Wahlen

(1) Für das Verfahren für die Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sind die in § 63 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen normierten Regeln für die Wahlen sind die in § 64 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verfahrensregelungen nach § 49 Schulgesetz Rheinland-Pfalz und die Regelungen für Wahlen nach § 50 Schulgesetz Rheinland-Pfalz sowie die entsprechende Schulwahlordnung sind in den Schulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz entsprechend anzuwenden.

(3) Die Sitzungen der Gremien können als Präsenz Sitzung, Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Eine Wahl kann unter Beachtung der Wahlgrundsätze als Onlinewahl durchgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Schulordnung (SchulO) tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

(2) Die Schulordnung vom 24. März 2015 (KABl. S. 129), geändert durch Ordnung vom 23. Mai 2016 (KABl. S. 194), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rahmenvereinbarung für die Seelsorge der evangelischen und katholischen Kirchen in Kliniken, in denen strafrechtsbezogene Unterbringung vollzogen wird, in Nordrhein-Westfalen (Kliniken der forensischen Psychiatrie)

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
(im Folgenden: Land)

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
der Lippischen Landeskirche,
alle vertreten durch den Beauftragten der Evangelischen
Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung von Nord-
rhein-Westfalen,

den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und
Essen,

alle vertreten durch

den Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
(im Folgenden: Kirchen)

Präambel

Das Land und die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen die Bedeutung der Seelsorge in Kliniken der forensischen Psychiatrie als ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche.

Die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigen gleichermaßen die nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung geschützte Religionsfreiheit der untergebrachten Personen und die Rechte der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV, Art. 20 Landesverfassung NRW.

Darüber hinaus geben die Regelungen im nordrhein-westfälischen Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) den rechtlichen Rahmen der Beziehungsgestaltung vor. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Datenschutz und zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Die gesetzlichen Bestimmungen bilden somit den Handlungsrahmen, der sich in Einzelfällen auch einschränkend auswirken kann.

Zur Stärkung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Kliniken und den Kirchen verständigen sich Land und Kirchen auf folgende Rahmenbedingungen.

Artikel 1 Seelsorge in den Kliniken

(1) Das Land gewährleistet den Kirchen die Ausübung ihrer Seelsorge in den Kliniken.

(2) Die Seelsorge obliegt den Kirchen in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Kirchen berufen als Seelsorgende geeignete Personen für den Dienst im Haupt- und Nebenamt. Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter der Fach- und Dienstaufsicht der Landeskirchen oder (Erz-)Diözesen aus.

(4) Seelsorgende sind in der Regel Pfarrerinnen und Pfarrer, Priester, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen, Dia-

kone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen oder Pastoral- und Gemeindereferenten.

(5) Die Kirchen informieren die Kliniken darüber, welche Personen von ihnen für die Aufgaben der Seelsorge bestellt werden.

(6) Die Klinik hat das Recht, von den Kirchen die Entbindung eines Seelsorgenden von ihren/seinen Aufgaben zu fordern, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Klinik unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen die Aufgabenwahrnehmung nicht zugemutet werden kann, da das Vertrauensverhältnis erheblich gestört ist (insbesondere durch Verletzung von Sicherheitsbelangen der Einrichtung oder Gefährdung der Therapie von untergebrachten Personen).

Artikel 2 Aufgaben der Seelsorge

(1) Zu den vorrangigen Aufgaben der Seelsorge gehören:

1. regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit untergebrachten Personen, einzeln oder in Gruppen in geeigneten Räumen im Klinikbereich,
5. Durchführung von Besuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die untergebrachten Personen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Seelsorge und Angebote für Mitarbeitende in den Kliniken.

(2) Die Klinik kann darüber hinaus die Seelsorgenden an ethischen Beratungsprozessen beteiligen. Hierbei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Artikel 3 Rechte der Seelsorgenden

Die Seelsorgenden haben das Recht,

1. alle untergebrachten Personen aus seelsorglichen Gründen zu besuchen,
2. untergebrachte Personen ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
3. untergebrachte Personen anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorgenden dieser Konfession zu betreuen,
4. untergebrachte Personen auch ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
5. nach vorheriger Absprache mit der Klinikleitung zur Mitarbeit in der Seelsorge qualifizierte ehrenamtliche Personen einzusetzen,
6. auf das Angebot der Seelsorge in geeigneter Form (z.B. Aushänge auf den Stationen) aufmerksam zu machen.

Für die oben genannten Aufgaben ist ihnen der freie Zugang (z.B. durch Schlüssel/Transponder) zu ermöglichen, sofern keine Sicherheitsbedenken dagegen bestehen.

Artikel 4 Weitere über die Seelsorge hinausgehende Aufgaben

Darüber hinaus können Seelsorgende auch folgende Angebote unterbreiten:

1. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
2. Mitwirkung bei der Durchführung von Ausführungen oder Ausgängen der untergebrachten Personen,
3. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern,
4. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der untergebrachten Personen und ihren Kirchengemeinden.

Artikel 5 Beicht- und Seelsorgegeheimnis

Das Beicht- und das Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Artikel 6 Organisatorische Voraussetzungen für die Tätigkeit von Seelsorgenden

(1) Die Seelsorgenden sind über das Sicherheitskonzept der Klinik zu informieren, das für sie verbindlich ist. Die von der Klinik zur Dienstausbildung vorgehaltenen, nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Aushändigung und Gebrauch eines Personennotrufgeräts in gesicherten Bereichen der Klinik,
2. regelmäßige Rücksprache mit der Klinikleitung,
3. Mitteilungen der Zugänge und Entlassungen von untergebrachten Personen evangelischer oder katholischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien, falls die untergebrachten Personen der Weitergabe der Daten zugestimmt haben,
4. selbstständiger Zugang zu den untergebrachten Personen, soweit dieser nicht durch besondere Regelungen des Vollzugs eingeschränkt werden muss,
5. Ermöglichung des Kontakts zwischen untergebrachten Personen und den Seelsorgenden, von Seelsorgegesprächen in geeigneten Räumen (Seelsorgegeheimnis) sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Seelsorgenden,
6. zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse, soweit diese für die seelsorgliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten,
7. Aufnahme der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen in das Veranstaltungsprogramm der Klinik nach Rücksprache mit der Seelsorgenden sowie Zulassung der untergebrachten Personen zur Teilnahme,
8. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der Seelsorge in den Kliniken.

(2) Die Seelsorgenden haben Anspruch auf ein Dienstzimmer mit der standardmäßigen Büroausstattung. Die Klinik kann den Seelsorgenden verschiedener Konfessionen ein gemeinsames Dienstzimmer zur Verfügung stellen. Das Dienstzimmer soll über ein Telefon mit Außenverbindung und einen Dienstcomputer verfügen und dient auch der Aufbewahrung kultischer Gegenstände.

Fortsetzung auf Seite 47

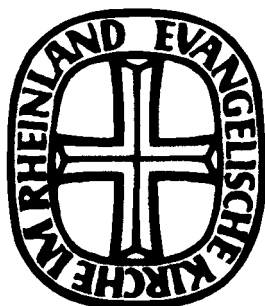
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

164. Jahrgang

2023

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2023

| A | | | |
|---|-------------------|---|-------------------------------------|
| Amtsblatt | | Berichtigung | |
| Redaktionsschlussstermine im Jahre 2024 für das Kirchliche Amtsblatt | 233 | zum KABI Nr. 10/2022 | 59 |
| Arbeitsrechtsregelungen | | zum KABI Nr. 11/2022 | 124 |
| | siehe Dienstrecht | zum KABI Nr. 01/2023 | 81 |
| Aufgabe | | zum KABI Nr. 06/2023 | 160 |
| Eine Aufgabe im Ruhestand | 69 | C, D | |
| Ausbildung | | Coaching | |
| Verordnung zur Regelung der Einstellungsbedingungen sowie der Ausbildungsgänge für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit | 4 | Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie – | 6 |
| Auszubildende | | Dienst, Kirchlicher | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz sowie nach dem Notfallsanitättergesetz | 119 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2024 | 233 |
| | | Dienstordnung | |
| | | Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 3. Mai 2023 (4561 – IV. 5) | 147 |
| | | Dienstrecht | |
| | | Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 2, 86, 101, 119, 136, 146, 173, 197 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz sowie nach dem Notfallsanitättergesetz | 119 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF | 86, 101 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 und § 28a | 145 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit | 197 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst | 145 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) | 146 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF Anmerkung 10 | 173 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn | 145 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst | 2 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen | 136 |
| | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst | 2 |

| | | | |
|---|-------|---|-------|
| Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen | 136 | Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 85 |
| Dienstverhältnisse | | Festlegung der Untergrenze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 120 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) | 64 | Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 | 161 |
| Dienstwohnungen | | Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 101 |
| Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2021/2022 | 101 | Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 252 |
| <hr/> | | Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 125 |
| E | | Finanzwirtschaft | |
| Elektronischer Rechtsverkehr | | Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 | 161 |
| Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz – ERVG) | 63 | Fortbildung | |
| Energiepreispauschale | | Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien | 87 |
| Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW) | 1, 66 | <hr/> | |
| Entgeltgruppenplan | | G | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst | 145 | Generalversammlung | |
| Erprobung | | Generalversammlung 2023 | |
| Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag | 186 | Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank | 102 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG) | 62 | Gesetz | |
| Verordnung zur Erprobung einer Rahmenregelung für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ | 34 | Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW) | 1, 66 |
| <hr/> | | Glockenberatung | |
| F | | Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung | 5 |
| Fachausschüsse | | <hr/> | |
| Zusammensetzung von Fachausschüssen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Kirchenordnung | 100 | H | |
| Finanzwesen | | Haushaltswirtschaft | |
| 7. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 100 | Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 | 161 |
| 8. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 128 | Heizkostenbeitrag | |
| 9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 130 | Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2021/2022 | 101 |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 246 | Honorar | |
| | | Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung | 5 |

I, J

Inflationsausgleich

| | |
|--|-----|
| Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen | 136 |
|--|-----|

Justizvollzug

| | |
|---|-----|
| Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 3. Mai 2023 (4561 – IV. 5) | 147 |
|---|-----|

K

Kantoren

| | |
|---|-----|
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024 | 214 |
|---|-----|

Kanzelabkündigung

| | |
|---|-----|
| Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 26. Februar bis Ostermontag, 10. April 2023 | 61 |
| Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2023, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2023 | 185 |
| Kanzelabkündigung zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2023 | 186 |

Kirchengesetze

| | |
|--|----|
| Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (EPG) | 62 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) | 62 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) | 64 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland | 65 |
| Kirchengesetz zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Gesetz – ERVG) | 63 |

Kirchenordnung

| | |
|--|-----|
| Zusammensetzung von Fachausschüssen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Kirchenordnung | 100 |
|--|-----|

Kirchensiegel

| | |
|--|------------------------|
| Bekanntgabe neuer Kirchensiegel | 165, 174, 233, 310 |
| Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 90, 120, 165, 234, 313 |

Kirchensteuer

| | |
|--|----|
| Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2023 | 66 |
|--|----|

Kirchlicher Dienst

| | |
|---|-----|
| Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2024 | 233 |
|---|-----|

Kirchliches Finanzwesen

| | |
|--|-----|
| 7. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 100 |
| 8. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 128 |
| 9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 130 |
| Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 85 |
| Festlegung der Untergrenze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 120 |
| Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 101 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 125 |

Kollekte

| | |
|--|-----|
| Verordnung zur Erprobung einer Rahmenregelung für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ | 34 |
| Landeskirchlicher Kollektenplan für 2023/2024 | 106 |

Kur

| | |
|---|-----|
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024 | 214 |
|---|-----|

L

Literaturhinweise

| |
|----------------------------|
| 30, 80, 114, 124, 171, 242 |
|----------------------------|

M

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

| | |
|--|-------------------|
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | siehe Dienstrecht |
| Arbeitsrechtsregelungen | siehe Dienstrecht |

| N, O | | | |
|--|-----|---|--------------|
| Orgelberatung | | | |
| Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung | 5 | Kölschhausen (2.) | 316 |
| Ordination | | Königshardt-Schmachtendorf (3.) | 175 |
| Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung | 234 | Königssteele zu Essen-Steele (1.) | 153 |
| Ungültigkeit von Ordinationsurkunden | 234 | Lennep, Kirchenkreis (8.) | 215 |
| Ordnung | | Moers, (2.) | 69 |
| Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ | 87 | Mülheim an der Ruhr, Lukaskirchengemeinde (4.) | 91 |
| | | Oberhausen, Kirchenkreis (4.) | 39 |
| | | Rheydt (7.) | 69 |
| | | Rheydt (8.) | 69 |
| | | Rodenhof | 165 |
| | | Roxheim (2.) | 153 |
| | | Thalfang-Morbach (1.) | 102 |
| | | Trier (2.) | 25 |
| | | Trier (5.) | 25 |
| | | Wolf an der Mosel | 39 |
| | | Wuppertal, Kirchenkreis (4.) | 25 |
| | | Wuppertal, Kirchenkreis (11.) | 25 |
| P | | | |
| Personalausgleichsfonds | | Ausschreibungen von Pfarrstellen | |
| Aufhebung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds | 100 | Aachen, Kirchenkreis, Jugendseelsorge | 102, 234 |
| Personalunterkünfte | | Aachen, Kirchenkreis, Superintendentin/Superintendent | 215 |
| Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023 | 33 | Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Christuskirche (2.) | 235 |
| Pfarrerinnen und Pfarrer | | Altenkirchen und Wied, Kirchenkreise, Schulreferat | 316 |
| Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer | 225 | Altenkirchen, Kirchenkreis (3.) | 92, 120, 235 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) | 64 | An der Agger, Kirchenkreis (10.) | 71 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlVO) | 66 | An der Agger, Kirchenkreis (8.) | 166 |
| Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer 2023 | 151 | An der Agger, Kirchenkreis, „Pfarrstelle auf dem Markt“ | 215 |
| Pfarrstellen | | An der Nette | 75 |
| Aufhebung von Pfarrstellen | | An der Saar, Kirchenkreisverband (9.) | 27 |
| An Sieg und Rhein, Kirchenkreis, (3.) | 39 | An der Saar, Kirchenkreisverband (32.) | 93, 122 |
| Bergisch Gladbach (5.) | 215 | An Nahe und Glan, Kirchenkreis | 176 |
| Derschlag (1.) | 39 | Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (5.) | 167, 319 |
| Derschlag (2.) | 39 | Bad Kreuznach | 53, 109 |
| Essenberg-Hochheide (3.) | 69 | Bad Münstereifel | 167 |
| Herdorf-Struthütten | 316 | Bergisch Gladbach | 216 |
| Homberg (1.) | 69 | Betzdorf | 71 |
| Kempfen (4.) | 165 | Birnbach | 103 |
| Köln (2.) | 39 | Bonn, Kirchenkreis (3.) | 317 |
| Köln und Region, Kirchenverband (26.) | 165 | Boppard | 121 |
| Köln und Region, Kirchenverband (28.) | 165 | Cronenberg (2.) | 56 |
| Köln und Region, Kirchenverband (29.) | 165 | Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, Christuskirchengemeinde | 25 |
| Köln und Region, Kirchenverband (64.) | 165 | Dinslaken, Kirchenkreis (6.) | 121 |
| Köln und Region, Kirchenverband (65.) | 165 | Duisburg, Kirchenkreis (8.) | 92 |
| Köln und Region, Kirchenverband (66.) | 165 | Düsseldorf, Emmaus-Kirchengemeinde (1.) | 166 |
| Köln und Region, Kirchenverband (67.) | 165 | Emmauskirchengemeinde (Kirchenkreis Moers) | 76, 77 |
| Köln und Region, Kirchenverband (68.) | 165 | Erkelenz | 53, 154 |
| Kölschhausen (1.) | 316 | Essen, Emmaus-Gemeinde (1.) | 40 |
| | | Essen-Altstadt (5.) | 40, 104 |

| | | | |
|---|----------------------|---|-----|
| Essen-Frohnhausen (1.) | 318 | Errichtung von Pfarrstellen | |
| Essen-Frohnhausen (3.) | 318 | An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (1.) | 215 |
| Essen-Katernberg (2.) | 216 | Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (16.) | 69 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle der Theologischen Leitung der Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung | 70 | Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (17.) | 69 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland | 175 | Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (19.) | 91 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen | 25 | Leichlingen (1.) | 214 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, § 4-Behörde Düsseldorf | 91 | Radevormwald, Evangelisch-lutherisch (1.) | 234 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, § 4-Behörde Essen | 91 | Tönisheide (2.) | 165 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienststellen | 25, 153 | Pfarrvertretung | |
| Freisenbruch-Horst-Eiberg (1.) | 73, 318 | Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung | 118 |
| Gummersbach | 103 | Presbyterien | |
| Haan | 104, 154 | Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien | 87 |
| Hochdahl | 72 | | |
| Kleeblatt | 56, 92 | Q, R | |
| Köln und Region, Kirchenverband (62.) | 74 | Rechnungsprüfung | |
| Krefeld-Ost | 175 | Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ | 87 |
| Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (14.) | 319 | Rechtsverordnung | |
| Langenfeld | 27 | Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung | 118 |
| Leichlingen | 217 | Redaktionsschluss | |
| Lennepe, Kirchenkreis (7.) | 320 | Redaktionsschlusstermine im Jahre 2024 für das Kirchliche Amtsblatt | 233 |
| Leverkusen-Steinbüchel | 320 | Reisekosten | |
| Obere Nahe, Kirchenkreis | 155 | Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland | 65 |
| Overath | 321 | Richtlinien | |
| Porz-Wahn-Heide | 26 | Aufhebung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds | 100 |
| Puderbach (1.) | 94, 123, 176 | 7. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 100 |
| Radevormwald, lutherisch (1.) | 236 | 8. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 128 |
| Sindorf | 55 | 9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 130 |
| St. Johann | 94, 156 | Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 252 |
| Straelen-Wachtendonk | 73 | Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien | 87 |
| Sulzbach/Saar | 122, 168, 218 | Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie – | 6 |
| Trier, Kirchenkreis (9.) | 156 | Ruhestand | |
| Uellendahl-Ostersbaum in Wuppertal-Elberfeld (2.) | 219 | Eine Aufgabe im Ruhestand | 69 |
| Uerdingen | 236 | | |
| Viersen | 76 | | |
| Vierthaler | 55 | | |
| Völklingen-Warndt (1.) | 218 | | |
| Wesseling (1. + 2.) | 74 | | |
| Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes) | | | |
| Bundespolizei | 28 | | |
| Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst | 177, 222, 321 | | |
| Köln und Region, Kirchenverband, Pfarrperson für Kasualagentur | 220 | | |
| Militärdekanat | 95, 110, 182, 221 | | |

Satzungen

| | |
|---|-----|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf | 8 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg | 10 |
| Verbandssatzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region | 11 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch | 17 |
| Satzung für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen Zentrum Evangelische Kindertagesstätten | 18 |
| Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied | 22 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg | 34 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach | 34 |
| Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill | 35 |
| Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef | 35 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal | 38 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Lennep | 68 |
| Satzung für den Fachausschuss Tafel Wetzlar | 88 |
| Satzung für den synodalen Fachausschuss Finanzen im Kirchenkreis An Nahe und Glan | 89 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord | 152 |
| Aufhebungssatzung zur Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch | 152 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen | 152 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des synodalen Fachausschusses für Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen | 153 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Dinslaken | 164 |
| Satzung zur Neufassung der Satzung für das Jugendwerk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen | 198 |
| Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Obere Nahe | 200 |

| | |
|---|-----|
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen | 204 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“ | 204 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr | 204 |
| Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr | 205 |
| Satzung für den Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr | 209 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit des Kirchenkreises Köln-Mitte | 232 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Stiftung für die Seelsorge in den Krankenhäusern und für die Notfallseelsorge im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Lennep | 233 |
| Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger | 294 |
| 2. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt | 296 |
| Satzung für das Haus der Familie | 296 |
| Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Willich | 298 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Sozialstation Langenfeld/Monheim | 302 |
| Satzung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde | 302 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Wendel | 304 |
| Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal | 305 |
| Satzung für das Diakonische Werk Solingen | 307 |
| Satzung Über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wesel | 309 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal | 310 |
| Schwerbehindertenvertretung | |
| Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer 2023 | 151 |
| Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung | 118 |
| Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer | 225 |
| Seelsorge | |
| Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 3. Mai 2023 (4561 – IV. 5) | 147 |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024 | 214 |

| | | | |
|---|----------|---|-----|
| Verordnung zur Regelung der Einstellungsvoraussetzungen sowie der Ausbildungsgänge für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit | 4 | Wied, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung (m/w/d) | 170 |
| | | Wiehl, Kirchenmusiker (m/w/d), B-Stelle | 111 |
| | | Wipperfürth, Kirchenmusiker (m/w/d) B-Stelle | 169 |
| Stellenausschreibung | | Supervision | |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Rechnungsprüfungsstelle, Prüfungsassistentz (m/w/d) | 322 | Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie – | 6 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüfer (m/w/d) | 29, 323 | | |
| Stellenausschreibungen | | T | |
| (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes) | | – | |
| | | U | |
| Stellenausschreibungen | | Urkunden | |
| Alt-Krefeld und Friedenskirchen-Gemeinde, Gemeindepädagogik | 113 | Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch | 8 |
| An der Ruhr, Kirchenkreis, Gemeindesachbearbeitung | 241 | Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes der Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied | 8 |
| an Lahn und Dill, Kirchenkreis, Schulreferent (m/w/d) | 325 | Urkunde über die Auflösung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg | 38 |
| Bad Breisig, Jugendleitung (m/w/d) | 324 | Urkunde über die Auflösung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach | 39 |
| Birnbach, pädagogische Mitarbeiterin/ pädagogischer Mitarbeiter | 78 | Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord | 150 |
| Büderich, Kirchenmusiker (m/w/d) B-Stelle | 158 | Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord | 150 |
| Duisburg, Kirchenkreis, Leitung Bereich Kinder- und Jugendarbeit | 237 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonneck | 197 |
| Duisburg, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter Bereich Kinder- und Jugendarbeit | 238 | Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes An Emscher und Ruhr | 198 |
| Düsseldorf, Kirchenkreis, Leitung TelefonSeelsorge (m/w/d) | 78 | Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kita-Verbandes an Emscher und Ruhr | 198 |
| Düsseldorf, Luther-Kirchengemeinde, A- oder B-Kirchenmusiker/in (m/w/d) | 57 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Impuls-Kirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergneustadt und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen | 226 |
| Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis und Mettmann, A-Kirchenmusiker*in (m/w/d) | 58 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Rheingemeinde Duisburg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim und der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Wanheimerort | 226 |
| Grevenbroich, A-Kirchenmusikstelle | 239 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd | 227 |
| Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden, Gemeindesekretär:in (m/w/d) | 170 | | |
| Honnfeld und Rengsdorf, B-Kirchenmusikstelle | 80, 183 | | |
| Jüchen, Jugendleiter:in (m/w/d) | 156, 324 | | |
| Jülich, Kirchenkreis, Leitung kreiskirchliche Erwachsenenbildung (m/w/d) | 79 | | |
| Koblenz-Karthause, Kirchenmusiker*in (m/w/d) B-Musikerstelle | 158 | | |
| Korschenbroich, Mitarbeiter*in (m/w/d) im GPA | 112, 222 | | |
| Krefeld, Friedens-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) | 96 | | |
| Lennepe, Jugendleiter (m/w/d) | 240 | | |
| Moers-Hochstraße, Jugendleiterin/Jugendleiter | 240 | | |
| Mönchengladbach, Friedenskirchengemeinde, B-Musikstelle (m/w/d) | 157 | | |
| Porz-Wahn-Heide, A-Kirchenmusikstelle (m/w/d) | 30 | | |
| Simmern-Trarbach, Kirchenkreis, B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker | 59, 241 | | |
| St. Johann, B-Kirchenmusikerstelle (m/w/d) | 159 | | |
| Trinitatis, B-Kirchenmusikstelle | 239 | | |
| Vereinte Evangelische Mission, Koordinator | 113 | | |

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch und der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich | 228 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Um die Felseneremitage und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenlonsheim und der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim | 289 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld | 228 | Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen | 290 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Solmsbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf | 229 | Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel-Ilftal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen, der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel und der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen | 291 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatisgemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Daubhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Katzenfurt | 229 | Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dill und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill“ | 292 |
| Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau, der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald und Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald | 230 | Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg in „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn“ | 293 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Johanniter-Gemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hundsbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Jeckenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Meisenheim | 230 | Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal | 293 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenhof und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken in „Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken Mitte“ | 231 | | |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Schahren-Kempfeld-Bruchweiler in „Evangelische Kirchengemeinde Hochwald“ | 231 | Urlaub | |
| Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Friedewald und der Ev. Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten | 286 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIVO) | 66 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe und die Aufhebung der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf | 286 | Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2024 | 214 |
| Urkunde über die die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen | 287 | Urlaubsorte | |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft | 288 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2024 | 233 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich-Osterath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath | 288 | | |
| | | V | |
| | | Verordnungen | |
| | | Dritte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO) | 246 |
| | | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag | 186 |
| | | Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO) | 85 |
| | | Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz | 187 |

| | | | |
|---|--|---|-----|
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfUrIvO) | 66 | Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 | 161 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Zuordnungsverordnung) | 286 | Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31.12.2022 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 101 |
| Verordnung zur Erprobung einer Rahmenregelung für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ | 34 | Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 252 |
| Verordnung zur Regelung der Einstellungsvoraussetzungen sowie der Ausbildungsgänge für die gemeindepädagogischen und diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit | 4 | Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 125 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 125 | X, Y, Z | |
| Versorgung | | Zählung | |
| Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes – VEPPGewP und des Gesetzes über die Gewährung einer Energiepreispauschale für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-SZG NRW) | 1 | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2024 | 310 |
| Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 101 | Zuordnung | |
| | | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche im Rheinland (Zuordnungsverordnung) | 286 |
| Verstorben | | Zusammensetzung | |
| | 25, 39, 70, 91, 102, 120, 153, 165, 174, 214, 234, 316 | Zusammensetzung von Fachausschüssen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Kirchenordnung | 100 |
| Verwaltungsstrukturgesetz | | | |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) | 62 | | |
| Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz | 187 | | |
| <hr/> W <hr/> | | | |
| Wahl | | | |
| Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer 2023 | 151 | | |
| Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung | | | |
| 7. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 100 | | |
| 8. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 128 | | |
| 9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 130 | | |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 246 | | |
| Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 85 | | |
| Festlegung der Untergrenze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) | 120 | | |

Fortsetzung von Seite 34

(3) Der telefonische Anschluss erfolgt unter Ausschluss der Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche und elektronischen Nachrichten, um den Schutz des Seelsorge- und des Beichtgeheimnisses zu gewährleisten.

Artikel 7
Salvatorische Klausel

Die Vertragsschließenden werden bei einem in der Zukunft auftretenden Konflikt über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann, MdL

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
Rüdiger Schuch

Der Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
Dr. Antonius Hamers

Satzung der nicht rechtsfähigen
August- und Robert-Floeren-Stiftung

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Stifter August Floeren, verstorben am 6. April 1909, und Robert Floeren, verstorben am 5. Januar 1927, haben der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven in ihren Testamenten das damalige Ackergut Bongarderhof, gelegen in der Bürgermeisterei Rommerskirchen, Kreis Neuss, und in der Bürgermeisterei Grevenbroich-Allrath, Kreis Grevenbroich, hinterlassen. Die Vermächtnisse waren mit den Auflagen verbunden, damit eine „wohltätige Stiftung“ zu errichten, für die die Stifter einige Bestimmungen sinngemäß vorgegeben haben. Abschriften der Testamente und diverser Änderungen dazu sind noch vorhanden.

Die Stiftungen sind im Laufe der Zeit zur August- und Robert-Floeren-Stiftung zusammengelegt worden. Die letzte Aktualisierung der Satzung der Stiftung ist vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland am 9. August 2002 genehmigt worden und hat die zuvor ab 1. Januar 1968 gültige Verwaltungsordnung ersetzt, die ihrerseits die Verwaltungsordnung für die August-Floeren-Stiftung vom 20. Januar 1910 ersetzt hat.

Das Ackergut Bongarderhof ist zwischenzeitlich verkauft und der Veräußerungserlös dem Stiftungsvermögen zugeführt worden. Heute gehören zum Stiftungsvermögen unter anderem Grundstücke und Gebäude am Kerbelweg und am Hemmerdener Weg 6 (so genanntes altes Pfarrhaus), aus denen Mieteinnahmen erzielt werden. Darüber hinaus erfüllt die Stiftung einen Teil ihrer Zwecke unter gleichzeitiger Erwirtschaftung von laufenden Erträgen, indem sie über verzinsliche Darlehen den Bau einer Kindertagesstätte und eines Gemeindezentrums (Pastor-Dehnert-Haus) teilweise vorfinanziert hat und dafür laufende Zins- und Tilgungsleistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven erhält. Die Evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven weist das Stiftungsvermögen in ihrem Haushalt als Treuhandvermögen aus.

Die von dem Stifter Robert Floeren in seinen verschiedenen Testamentsfassungen benannten Personen aus verschiedenen von ihm bestimmten Stämmen, die Begünstigte der Stiftung sein konnten, leben heute nicht mehr. Antragsberechtigungen aus dem Bereich dieser Stämme existieren daher heute nicht mehr.

Der Stifter August Floeren hat der Gemeinde Wevelinghoven in seinen verschiedenen Testamentsfassungen die Verpflichtung auferlegt, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bedürftige Personen zu unterstützen, die teilweise protestantischen Glaubens und teilweise der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven angehören mussten. Er hat hierfür in seinem Testament vom 5. März 1908 Tranchen für Gruppen von Bedürftigen und Zwecke gebildet, z.B. Verwandte (Gruppe A), Arme der Kirchengemeinde (Gruppe B), Waise der Kirchengemeinde (Gruppe C), Anstellung und Besoldung einer Gemeindeschwester (Gruppe D), hilfsbedürftige altersschwache und kränkliche Personen der Kirchengemeinde (Gruppe E), kranke Personen der Kirchengemeinde (Gruppe F). Die Bestimmungen des Stifters sind wegen der innerhalb der letzten mehr ca. 100 Jahre veränderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel der Sozialgesetzgebungen, nur noch eingeschränkt zeitgemäß.

Die Stiftung hat sich bisher nicht um eine Anerkennung als steuerbegünstigt i. S. d. §§ 51f. AO bemüht und beabsichtigt dies auch bis auf Weiteres nicht. Sie soll aber dennoch in etwa nach der Maßgabe der für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden Vorschriften verwaltet werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Vorschriften, auf die nachfolgend ausdrücklich verwiesen wird.

Dies vorangeschickt erhält die Satzung zwecks Fortführung und Anpassung der Stifterwillen an die aktuellen Verhältnisse und in Anlehnung an die Mustersatzung für nicht rechtsfähige Stiftungen, die von Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirche Rheinland verwaltet werden, sowie an die steuerliche Mustersatzung für kirchliche Stiftungen gem. Anlage zu § 60 Abgabenordnung die folgende Fassung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen:
August- und Robert-Floeren-Stiftung
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung.
- (3) Sitz der Stiftung ist Wevelinghoven.

§ 2

Gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke

(1) Zwecke der Stiftung sind kirchliche Zwecke i. S. d. § 54 Abgabenordnung, gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 (Förderung der Religion), Nr. 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

(2) Die Stiftungszwecke stehen in keinem Rangverhältnis untereinander und müssen nicht gleichzeitig verwirklicht werden. Insbesondere die mildtätigen Zwecke müssen nur dann und nur solange verwirklicht werden, wie berechnete bedürftige Personen Anträge stellen.

(3) Die Stiftungszwecke können auf der Grundlage von Beschlüssen, die das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven nach freiem Ermessen fasst, insbesondere verwirklicht werden:

- a) durch unmittelbare Wahrnehmung oder Finanzierung von Aktivitäten vorwiegend im örtlichen Einzugsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven,
- b) durch finanzielle Unterstützung von Gemeindemitgliedern der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven (im Falle einer direkten Abstammung von Herr August Floeren Personen protestantischen Glaubens, auch wenn sie nicht Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven sind), die nachweislich bedürftig sind und bis zum 30.11. eines Kalenderjahres einen Antrag für dieses Kalenderjahr gestellt haben. Für die Feststellung einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind die Einkommens- und Vermögensgrenzen des § 53 AO entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe einer jeweils jahresbezogenen Betrachtung.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen ganz oder teilweise zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

(5) In besonderen Fällen, z.B. bei Naturkatastrophen, Kriegen oder sonstigen Notsituationen können auch unmittelbare oder mittelbare Hilfeleistungen im In- und Ausland außerhalb der Satzungszwecke geleistet werden.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Möglichkeit zur Unterstützung von nächsten Angehörigen der Stifter im Rahmen einer analogen Anwendung von steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere nach Maßgabe von § 58 Abs. 5 AO, bleibt unberührt.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) Haus- und Grundbesitz,
- b) aus in- und ausländischen Wertpapieranlagen,
- c) aus Giro- und Sparguthaben.

§ 4

Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens

(1) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie der sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Einhaltung von Satz 1 gewährleistet ist.

(3) Das Stiftungsvermögen wird nach Maßgabe der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WIVO) in der jeweils gültigen Fassung oder etwaiger an deren Stelle tretender Nachfolgeregelungen von der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven verwaltet.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen analoger Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie und zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Keine Person hat einen individuellen Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen der Stiftung.

(2) Die Stiftung kann bis zu 1/3 ihrer Mittel nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 Nr. 5 AO (analog) vorrangig dafür verwenden, in direkter Linie mit dem Stifter August Floeren verwandte Personen zu unterstützen, wenn diese im Rahmen eines Antragsverfahrens ihre Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche und ihre Bedürftigkeit nach § 53 AO nachweisen. Die Entscheidungen über die Unterstützung von Antragstellern dem Grund und der Höhe nach trifft das Presbyterium.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven,
2. das Kuratorium der Stiftung.

§ 8

Presbyterium

(1) Das Presbyterium leitet die Stiftung. Es handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den

kirchlichen Vorschriften. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung mit allen Entscheidungen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie zurzeit im Hinblick auf die Pachtverträge, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung der Jahresrechnung.

(2) Die Mitglieder des Presbyteriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
- a) einer Pfarrerin/einem Pfarrer der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums,
 - b) der jeweiligen Finanzkirchenmeisterin/dem jeweiligen Finanzkirchenmeister der Kirchengemeinde Wevelinghoven, zugleich stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums,
 - c) der jeweiligen Baukirchenmeisterin/dem jeweiligen Baukirchenmeister der Kirchengemeinde Wevelinghoven,
 - d) bis zu zwei vom Presbyterium für die Dauer von vier Jahren gewählten Beisitzern – wenn die Interessen der Stiftung es erforderlich machen, so können diese ohne Rücksicht auf die Konfession und dem Wohnsitz gewählt werden.
- (2) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich. Es prüft die eingegangenen Anträge und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
- (3) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Presbyterium einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen der Stifter weitgehend berücksichtigt.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die die Evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die Testamente

Die Testamente des August Floeren vom 5. März 1908 und des Robert Floeren vom 30. April 1924 werden beachtet.

§ 13

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die nicht rechtsfähige August- und Robert-Floeren-Stiftung vom 18. März 2002 (KABI. S. 259) außer Kraft.

Grevenbroich, den 15. Februar 2023

Evangelische Kirchengemeinde
Wevelinghoven

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. Dezember 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

Die Verbandsvertretung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) i. V. m. § 7 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 1. Januar 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in Fassung vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch die Fassung vom 28. November 2008 (KABI. 2009 S. 140), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 24. November 2023

Siegel

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Januar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Fachausschusses Melanchthon-Akademie des
Ev. Kirchenverbandes Köln und Region**

Die Verbandsvertretung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) i. V. m. § 7 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 1. Januar 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss Melanchthon-Akademie des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in Fassung vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch die Fassung vom 28. November 2008 (KABl. 2009 S. 141), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 24. November 2023

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Januar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit
des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region**

Die Verbandsvertretung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) i. V. m. § 7 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 1. Januar 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss Übersynodale Jugendarbeit des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in Fassung vom 28. November 2008 (KABl. 2009 S. 158) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 24. November 2023

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Siegel

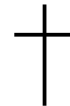
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Januar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans Jürgen Döllischer am 24. Dezember 2023, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen, geboren am 12. Januar 1940 in Chemnitz, ordiniert am 1. August 1971 in Leverkusen.

Pfarrer i.R. Helmut Schübler am 16. Dezember 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kerken, geboren am 24. November 1938 in Fulda, ordiniert am 28. September 1974 in Kerken.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir im Kirchenkreis Aachen suchen eine/einen Jugendseelsorger*in (w/m/d). (100 Prozent bzw. 39 WS).

Wir wollen junge Menschen begleiten, die schon viele Herausforderungen (Corona/Flutkatastrophe) erlebt haben und noch viele meistern müssen. Wir wollen mit ihnen nach Gott suchen und Formen finden, wie wir das zusammen erleben.

ben können. Wir wollen an einem Ort experimentieren und im gesamten Kirchenkreis Glauben für junge Menschen erlebbar machen.

Die Stelle kann mit Personen, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrperson in der EKIR haben, oder ordinierten Diakon*innen, (Sozial-)Pädagog*innen, Gemeindepädagog*innen sind etc. besetzt werden.

Sie hat zwei Schwerpunkte.

Deine Basis ist die JuKi Aachen. Ihr Motto ist: „Kirche ist, was du draus machst“. Die JuKi ist als „Erprobungsraum“ der EKIR ein Ausprobier- und Mutmachort.

Du arbeitest mit der Leitung der JuKi und den gewählten Mitgliedern im Leitungsteam zusammen. Mit Besuchenden und weiteren Ehrenamtlichen entwickelst Du Ideen, Aktionen, Projekte und Andachtsformen und weitere Formate, in denen Seelsorge für junge Menschen erlebt werden kann.

Bei dieser Entwicklung steht Dir die Landeskirche beratend mit Beratung der JuKi und Deines Dienstes durch Resonanzgespräche oder ggf. sogar durch begleitende Forschung der CVJM-Hochschule Kassel unterstützend zur Seite.

Ausgehend von der JuKi strahlst Du als Jugendseelsorger*in multiplikatorisch in den ganzen Kirchenkreis „von Baesweiler bis Blankenheim“ aus. Du arbeitest mit Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen aus Gemeinden und Kirchenkreis zusammen. Formate und Projekte kannst Du aus der JuKi an andere Stellen übertragen oder eigene Angebote mit den Menschen vor Ort entwickeln. Hierbei sind uns auch die Menschen wichtig, die derzeit nicht im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit liegen. Denn auch bei uns gibt es blinde Flecke.

Wir freuen uns darauf, den Weg der Veränderung mit Dir gemeinsam zu gestalten und begleiten Dich qualifiziert in Deinem Dienst als Jugendseelsorger*in, in dem wir ihn stärken und unterstützen.

Wir haben natürlich Erwartungen und Anforderungen an Dich und Deinen Dienst in Seelsorge, Gemeindegarbeit und Gottesdienst:

- die seelsorgerische Begleitung der jugendlichen Mitarbeitenden und Teilnehmenden bei offenen Angeboten und Veranstaltungen, ...
- die partizipative Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten mit den gestaltenden Akteur*innen an verschiedenen Orten,
- das Empowerment junger Menschen, zu entwickeln und zu kommunizieren, wie Kirche sein kann und was sie von Kirche brauchen.

Das bringst Du dazu mit:

- eine gute Beobachtungsgabe,
- ein Seelsorge-Herz und ein großes Gespür für die Lebenswelt junger Menschen,
- eine Begeisterungs- und Motivationsfähigkeit,
- die Fähigkeit, junge Menschen bei der Umsetzung von eigenen Ideen, Veranstaltungen und Gottesdiensten zu unterstützen
- und ihnen dabei zu helfen, ihren Platz in Kirche und Gesellschaft zu finden, den sie eigenständig gestalten können,
- Humor,
- Gelassenheit angesichts herausfordernder Situationen, Menschen und (manchmal langwieriger) Prozesse,

- die grundlegenden Fähigkeiten und ein Interesse, digitale Medien und Formate einzusetzen,
- die Ordination.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, die Du bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, richtest (superintendentur.aachen@ekir.de).

Weitere Informationen findest Du hier:

www.juki-aachen.de

www.evangelisch-in-aachen.de

www.kirchenkreis-aachen.de

www.kirchemachtplatz.de

www.erprobungsraeume.de

Für Rückfragen steht Dir der Skriba, Pfarrer Jens-Peter Bentzin (Telefon 02472 912350, E-Mail jens-peter.bentzin@ekir.de) gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zum Lobe Gottes.“ (Römer 15,7)

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg (lutherisches Bekenntnis), suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung unserer 1. Gemeindepfarrstelle (100 Prozent).

Unsere Gemeinde, mit aktuell ca. 6.400 Gemeindegmitgliedern in zwei Seelsorgebereichen, erstreckt sich auf die Ortsteile Freisenbruch, Horst und Eiberg am östlichen Rand von Essen, mitten im Ruhrgebiet. Jeder Ortsteil hat seine eigene Prägung. Unsere Gemeinde befindet sich in einer Region mit einer sehr gemischten sozialen Struktur und ist bestimmt vom Zusammenleben vieler verschiedener Nationalitäten.

Zu unseren vier Gemeindezentren Heliand-Zentrum, Zionskirche, Bodelschwingh-Haus und Bonhoeffer-Haus gehören zwei Friedhöfe an der Hülsebergstraße und an der Bochumer Landstraße.

Zu den drei Kindertagesstätten, die ehemals zur Gemeinde gehörten und jetzt unter dem Dach des Diakoniewerkes arbeiten, pflegen wir eine intensive Nähe. Ebenso ist uns die Jugendarbeit in unserer Gemeinde ein wichtiges Anliegen.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d),

- die die Arbeit mit den unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen (Kinder, KonfirmandInnen, Erwachsene und SeniorInnen) in unserer Gemeinde unterstützt und fördert,
- die sich für Ökumene engagiert,
- die bodenständig und herzlich mit den Menschen in Kontakt tritt,
- die auf Augenhöhe mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team arbeitet,
- die weitere ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnt,
- die durch eigene Impulse und neue Akzente in Gottesdienst und Gemeindegarbeit zur Gemeindeentwicklung beiträgt,
- die gemeinsam mit der anderen Pfarrperson an allen vier Standorten zusammenarbeitet,
- mit seelsorgerlichen Kompetenzen.

Das können wir Ihnen bieten:

- eine bunte und vielfältige Kirchengemeinde,
- ein engagiertes, zukunftsorientiertes Presbyterium mit derzeit 13 Mitgliedern,
- die Annehmlichkeiten der großstädtischen Infrastruktur neben der Vertrautheit des Miteinanders im Stadtteil,
- ggf. ein Pfarrhaus mit Garten.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per E-Mail – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail: superintendentin@evkirche-essen.de, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Pfarrer Olaf Zechlin, Vorsitzender, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail: olaf.zechlin@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz sucht eine*n Pfarrer*in (m/w/d) 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir sind:

Eine Gemeinde im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich mit 4800 Gemeindegliedern.

Bisher wurde unsere Gemeinde von zwei Pfarrpersonen versorgt. Zurzeit ist eine Pfarrstelle unbesetzt, der jetzige Pfarrer der anderen Pfarrstelle wird im August 2024 in den Ruhestand gehen.

Das Presbyterium hat ein Gemeinsames Pastorales Amt eingerichtet. Es umfasst ab 1. August 2024 eine Pfarrstelle und die Diakonin der Gemeinde. Gewünscht ist eine Pfarrperson, die offen ist für ein multiprofessionelles Team.

Schwerpunkte der Gemeinde sind ein vielfältiges Gottesdienstangebot, die Offene Jugendarbeit in einem großen Jugendzentrum und zahlreiche Aktivitäten im Bereich der Diakonie.

Das Team von haupt-, nebenamtlichen (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie, Küsterdienst, Gemeindebüro, Reinigungskraft) und ehrenamtlich Mitarbeitenden bringt viele Ideen und Tatkraft in die Gemeindegemeinschaft ein.

Unser Presbyterium besteht aus zurzeit zehn engagierten Presbyter*innen und unserem Pfarrer.

Wir arbeiten eng mit unseren Nachbargemeinden zusammen. Beispiele dafür sind:

- eine gemeinsame Jugendmitarbeiterin für die aufsuchende Jugendarbeit in Erkelenz und in den Nachbargemeinden Lövenich und Schwanenberg,
- ein gemeinsamer Kantor mit den Nachbargemeinden Linich und Lövenich (in Erkelenz mit einem Kirchenchor und einem Kinderchor),
- eine gute Zusammenarbeit in der Diakonie Stiftung Erkelenz mit den Nachbargemeinden Lövenich und Schwanenberg.

Zur Gemeinde gehören mehrere große Neubaugebiete. Im größten Neubaugebiet bauen wir in Kooperation mit der Stadt eine qualifizierte Quartiersarbeit auf.

Die Stadt Erkelenz verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung,

Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Gottesdienstangebot (klassische Gottesdienste, Kindergottesdienste, Konfi drei Gottesdienste, Familiengottesdienste, Taizégottesdienste, Mitwirkung verschiedener Chöre in den Gottesdiensten, ...) mit einem eingespielten Technikteam für die Übertragungen der Gottesdienste sowie das Angebot der Kinokirche in einer frei stehenden Kirche,
- viele unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote in einem weiträumigen modernen Gemeindezentrum mit einem Pfarrbüro,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen der Region,
- eine hochmotivierte Diakonin im Gemeinsamen Pastoralen Amt (Schwerpunkte zum Beispiel Konfirmandenarbeit, Konfi 3, Schulgottesdienste und Kontaktstunden; der für Gottesdienste und Seelsorge erforderliche Prädikantenkurs beginnt im Frühjahr 2025),
- engagierte Mitarbeiterinnen in der Diakonie mit zahlreichen Aktivitäten (zum Beispiel Eltern-Kind-Gruppen, Seniorenbegleitung, Besuchsdienst, Ehrenamtskoordination, Quartiersarbeit),
- die Gebäude sind alle frisch saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt,
- Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste und Angebote,
- die Fähigkeit Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen der Stadt Erkelenz,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Günter Jendges gerne zu Verfügung (Telefon 015221615629 oder E-Mail guenter.jendges@ekir.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 14. März 2024 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Technik in Remscheid und Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung in Remscheid – eine Pfarrperson (m/w/d) mit religionspädagogischen Fähigkeiten. Die Stelle ist mit 25,5 Wochenstunden zu besetzen.

Erste Informationen zu den Schulen finden Sie unter: <https://bt-rs.de> und bwv-rs.de.

Sie übernehmen die Aufgabe, den Unterricht entsprechend der allgemeinen und internen Lehrpläne sowie der didaktischen Jahresplanungen zu gestalten und die Inhalte und Themen (Kernlehrplan) christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Dabei ist eine kreative, evangelisch verantwortete Gestaltung des Unterrichts bei gleichzeitiger Offenheit für religiöse Fragen, die junge Menschen unterschiedlicher Konfession und Religion bewegen, erwünscht. Darüber hinaus sollten Sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die in der Ausbildung stehen, im Blick haben.

Wir erwarten Ihre Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler auch seelsorglich zu begleiten und sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben zu beteiligen. Eine Übernahme von Diensten in der Notfallseelsorge gehört in unserem Kirchenkreis zu den pfarrdienstlichen Aufgaben. Ihr Interesse an Fortbildungen unterstützen wir gerne. Ein kollegialer Austausch ist in Konventen und im Kontakt mit dem Bezirksbeauftragten gegeben.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Friedhelm Haun (Tel. 02191 76140, friedhelm.haun@ekir.de) und Superintendentin Pfarrerin Antje Menn (Tel. 02191 9681 111, antje.menn.1@ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Lennep, Pfarrerin Antje Menn, antje.menn.1@ekir.de, oder Geschwister-Scholl-Str. 1 A, 42897 Remscheid.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

An der Johannes-Löh-Gesamtschule Burscheid ist zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Stelle

der Stellvertretenden Schulleitung (m, w, d) (Besoldungsgruppe A 15 LBesO)

neu zu besetzen.

Die Johannes-Löh-Gesamtschule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Leverkusen mit etwa 850 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Gesamtschule Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rhein-

land vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff“ und im Schulprogramm der Johannes-Löh-Gesamtschule wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Die Tätigkeit umfasst neben der ständigen Vertretung der Schulleitung feste Leitungsaufgaben im Bereich pädagogischer Handlungsfelder, Organisation und Verwaltung. Den Schulentwicklungsprozess an der Johannes-Löh-Gesamtschule als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zusammen mit der Schulleiterin und den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung voranzubringen, ist eine weitere wichtige Aufgabe. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten ebenso verlangt wie die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulleiterin der Johannes-Löh-Gesamtschule (OStD' i.K. Angelika Büscher, Tel. 02174 762290, angelika.buescher@ekir.de) und der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Tel. 0211 4562-638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 2024 zu richten an: digital an schule@ekir.de oder postalisch an Evangelische Kirche im Rheinland, Haus der Landeskirche/Dezernat 3.2 – Schulische Bildung und kirchliche Schulen, Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu 100 Prozent unbefristet für die

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

einen Gemeinde- oder Religionspädagogen (m/w/d) oder Gemeinédiakon (m/w/d) oder Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter (m/w/d) mit gemeindepädagogischer Qualifikation, mit 85 Prozent in der Evangelischen Kirchengemeinde Wettenberg und 15 Prozent in der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden.

Wir sind:

Die anstellungstragende Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg ist räumlich identisch mit der Kommunalgemeinde Wettenberg mit ihren drei Ortsteilen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar. Sie befindet sich an der Stadtgrenze zur Universitätsstadt Gießen. Zur guten Infrastruktur gehören mehrere kommunale Kindertagesstätten, Grundschulen

und eine Gesamtschule. Die Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und zum Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill. In Wettenberg haben wir eine aktive, christliche Kinder-/Jugendarbeit auf dem Fundament, dass eine Begegnung zwischen Gott und Menschen möglich ist. Der aktuelle Stellenplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst 2,35 Stellen. Davon sind 1,5 Stellen mit zwei Jugendmitarbeitenden besetzt. Diese arbeiten eng mit zwei Pfarrerrinnen, einem Pfarrer sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammen. Die benachbarte Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden, in der ein Teil Ihres Dienstes zu versehen ist, freut sich über fachkundige Begleitung von Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit. Aufgeschlossene Presbyterien unterstützen gern innovative Ideen und Projekte.

Wir suchen:

Eine/n Mitarbeiter/in, der/die schwerpunktmäßig für den Ortsteil Krofdorf-Gleiberg die Kinder- und Jugendarbeit eigenverantwortlich leitet, Familienarbeit unterstützt und altersangemessene Gottesdienstformen mitverantwortet, Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin durchführt und mit der Jugendarbeit verknüpft, Freizeiten und Projekte in Zusammenarbeit mit den anderen Jugendmitarbeitern plant und durchführt, ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder-/Jugendarbeit gewinnt, betreut und berät, sich konstruktiv, kreativ, tatkräftig und teamfähig in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringt und Offenheit und Sprachfähigkeit im Glauben mitbringt, bereit ist, auch am Abend oder Wochen-ende zu arbeiten.

Wir erwarten von Ihnen:

Ein abgeschlossenes Studium der Religions-, Gemeinde- oder Sozialpädagogik oder eine vergleichbare, von der Evangelischen Kirche im Rheinland anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik); profunde Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit digitalen und sozialen Medien; Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

Einen Arbeitsbereich mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, in den Sie Ihre Ideen und Kreativität einbringen können. Ihnen steht ein eigenes Büro im Jugendhaus Krofdorf zur Verfügung. Ein kollegiales Miteinander der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist für uns selbstverständlich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Dazu gehört auch eine betriebliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse. Bei der Wohnungssuche unterstützen wir. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Pfarrer Christoph Schaaf, Tel. 0178 1747955 (Ev. Kirchengemeinde Wettenberg),

Pfarrerin Dagmar Krauth-Zirk, Tel. 0151 12270483 (Ev. Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden).

Ihre Bewerbungen bitte bis spätestens zum 7. März 2024 an:

Evangelische Kirchengemeinde Wettenberg, Pfarrer Christoph Schaaf, Pfarrstr. 5, 35435 Wettenberg, E-Mail: wettenberg@ekir.de. Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einem PDF zusammengefasst.

Der Kirchenkreis Lennep und der Kirchenkreis Leverkusen gründen zum 1. Januar 2025 den Ev. Verwaltungsverband Lennep-Leverkusen. Der Verwaltungsverband sichert die Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreise, ihrer Referate und Abteilungen, der 27 Kirchengemeinden, der Verbände sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen. Zu den Aufgaben des Verwaltungsverbandes gehören neben der Unterstützung der Leitungsorgane und der eigenverantwortlichen Durchführung aller zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte die Begleitung der Gremien und ihrer Sitzungen sowie die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten oder Fragen der Personal- und Finanzverwaltung.

Für die Leitung dieses neuen Verbandes suchen wir Sie, bereits zum 1. Juli 2024 oder später, in Vollzeit und unbefristet als:

Verwaltungsleitung (m/w/d)

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten:

- Sie haben die seltene Chance, als treibende Kraft im Changemanagement den Fusionierungsprozess der beiden Verwaltungen aktiv mitzugestalten. Dabei geht es auch um die Vorbereitung und die Vorfreude auf Ihre Rolle als Verwaltungsleitung ab Januar 2025.
- Die Weiterentwicklung von agilen Teams an zwei Standorten und von gemeinsam getragener Verantwortung sind Ihre Herzensanliegen und Grundlagen Ihres Führungsverständnisses.
- In enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, der Superintendentin und dem Superintendenten sowie den Fachabteilungen und Teams sichern Sie die erforderlichen Aufgaben und Prozesse.
- Ihnen ist es wichtig, trotz wirtschaftlicher Herausforderungen eine bestmögliche Qualität der Dienstleistungen für alle angeschlossenen Dienste, Werke und Einrichtungen zu gewährleisten und kontinuierlich diese weiterzuentwickeln.
- Ihre gestalterische und kreative Kompetenz zeigt sich in der Entwicklung von pragmatischen und praktikablen Lösungen bei der Umsetzung von wichtigen Veränderungsthemen wie der Digitalisierung und vielem mehr.
- Kirchenpolitische Entwicklungen wollen Sie aktiv mitgestalten und Sie engagieren sich gerne in regionalen und landeskirchlichen Gremien.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den höheren bzw. gehobenen kirchlichen oder öffentlichen Verwaltungsdienst, ein Studium der Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie sind eine erfahrene Führungspersönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz sowie einer gleichermaßen eigenverantwortlichen wie teamorientierten Arbeitsweise.
- Betriebswirtschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse des kirchlichen Haushalts- und Finanzrechts auf der Grundlage des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) zeichnen Sie aus.
- Sie verbinden innovative Ideen mit ausgeprägtem Gestaltungswillen.
- Sie haben Freude daran, mit Ihrem Team Ziele zu erreichen.

- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick im Umgang mit unterschiedlichsten Anspruchsgruppen zeichnen Sie aus.
- Als Repräsentant*in der Evangelischen Kirche freuen Sie sich darauf, Ihren Beitrag zur Umsetzung des kirchlichen Auftrags und des kirchlichen Lebens zu leisten.

Darauf können Sie sich freuen:

- Die Chance, durch den Zusammenschluss zweier Systeme eine gemeinsame neue Identität und ein neues Verständnis von Service- und Dienstleistung entscheidend mitentwickeln und etablieren zu können.
- Teams und Leitungsgremien, die sich auf Sie freuen und Sie unterstützen und in gemeinsamer Verantwortung die Entscheidungen tragen.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Gremien und Gemeinden, die mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Erfahrungen die Arbeit bunt und reizvoll machen.
- Eine der Herausforderung angemessene Vergütung (EG 15 + Zul. nach BAT-KF sowie eine betriebliche Altersversorgung (KZVK) bei Tarifbeschäftigten bzw. 95 Prozent A 16 BbesG zzgl. einer evtl. Strukturzulage bei Beamt*innen).

Wenn wir Ihre Neugier wecken konnten, freuen wir uns auf Ihre erste Kontaktaufnahme. Für einen telefonischen Erstkontakt steht Ihnen Herr Hans-Werner Hinnenthal von der von uns beauftragten Personalberatung ‚Hinnenthal Consulting‘ unter Tel. 0171 8512581 gerne zur Verfügung. Umfassende Diskretion ist selbstverständlich garantiert! Ihre Bewerbung reichen Sie bitte bis zum 7. März 2024, per Mail an: personalberatung@hinnenthal-consulting.de (oder gerne direkt über unser Onlineportal unter: www.hinnenthal-consulting.de/bewerbungsportal/stellenboerse).

Hinnenthal Consulting

Petersberg 31

33803 Steinhagen

<https://www.hinnenthal-consulting.de>

Berichtigung zum KABI 10/2023

Im KABI 10/2023 auf Seite 209 muss die Ermächtigungsgrundlage bei der Satzung für den Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr wie folgt lauten:

„Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) beschließen die Presbyterien der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde, Emmaus-Kirchengemeinde und Kirchengemeinde Holten-Sterkrade durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:“

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
